

CA/PL 11/06

Orig.: de, en, fr

München, den 13.04.2006

BETRIFFT: Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuss "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument enthält Änderungsvorschläge in Bezug auf die vom Verwaltungsrat am 12. Dezember 2002 genehmigte Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 (CA/D 14/02) sowie den Entwurf eines Beschlusses des Verwaltungsrats zur Änderung dieser Ausführungsordnung zum EPÜ 2000.

TEIL I

I. **EINFÜHRUNG**

1. Am 13. Dezember 2005 hat die Hellenische Republik als fünfzehnter Staat seine Ratifikationsurkunde zur Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens (Revisionsakte) hinterlegt. Folglich wird das revidierte Europäische Patentübereinkommen (EPÜ 2000) spätestens am 13. Dezember 2007 in Kraft treten.
2. Am 12. Dezember 2002 hat der Verwaltungsrat die Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 (Ausführungsordnung 2000) genehmigt, die zusammen mit der Revisionsakte in Kraft treten soll.
3. Die Ausführungsordnung 2000 wurde auf der Grundlage der zum 1. Juli 2002 gültigen Fassung der Ausführungsordnung ausgearbeitet. Seit dem 1. Juli 2002 sind jedoch weitere Änderungen der Ausführungsordnung und des EPÜ verabschiedet worden (Regeln 44a, 51 und 54 sowie Artikel 97 (4), (5) EPÜ). Diese jüngsten Änderungen müssen auch in der Ausführungsordnung 2000 berücksichtigt werden, was durch einen Beschluss des Verwaltungsrats zur Änderung der am 12. Dezember 2002 verabschiedeten Ausführungsordnung 2000 geschehen kann.
4. Die Änderung der Ausführungsordnung 2000 sollte auch der Harmonisierung zwischen der Ausführungsordnung zum PCT und dem Patentrechtsabkommen Rechnung tragen. Der vorgeschlagene Wortlaut spiegelt daher, wo notwendig, die von der Versammlung der PCT-Union am 5. Oktober 2005 beschlossene Änderung der Ausführungsordnung zum PCT wider (siehe Bericht der Versammlung PCT/A/34/6).
5. Dieses Dokument enthält eine erste Reihe von Änderungsvorschlägen. Weitere Vorschläge sind in Vorbereitung. Hauptsächlich geht es dabei um:
 - überwiegend redaktionelle Änderungen, mit denen in der Ausführungsordnung 2000 der künftig verstärkten Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel zwischen dem EPA und dem Anmelder Rechnung getragen wird,
 - die Umstellung der deutschen Fassung der Ausführungsordnung auf die neue deutsche Rechtschreibung.

6. Das Amt zieht ferner eine Umnummerierung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 in Erwägung. Die Ausführungsordnung 2000 enthält ca. 160 Regeln. Neun Nummern sind auf Grund der Streichung der betreffenden Regeln leer (z. B. die Regeln 3 und 4 EPÜ 2000), und 59 Bestimmungen wurden zwischen zwei aufeinander folgende Nummern eingeschoben (z. B. die Regeln 23b - 23j, 25a - 25d, 63a - 63j usw.). Da dies für Verwirrung sorgen könnte, wäre es sinnvoll, alle Regeln neu zu nummerieren, um so die Nutzung sowie eine künftige Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 zu erleichtern.
 7. Teil II des Dokuments enthält den Entwurf eines Beschlusses des Verwaltungsrats zur Änderung der Ausführungsordnung 2000. Dieser Beschluss tritt bei Inkrafttreten der Revisionsakte in Kraft und ändert die mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2002 genehmigte Ausführungsordnung zum EPÜ 2000. Der Anhang zu diesem Beschluss enthält in allen drei Sprachen den vollständigen überarbeiteten Wortlaut der geänderten Ausführungsordnung 2000, wie er sich aus der Anpassung an die deutsche Rechtschreibreform und der Umnummerierung der Regeln ergibt.
- II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG DER AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM EPÜ 2000**
8. Nachstehend sind die Änderungsvorschläge im Einzelnen aufgeführt.

**VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG
DER
AUSFÜHRUNGSORDNUNG
ZUM
EPÜ 2000**

REGEL 31 - GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Erläuterungen

Werden die nach Regel 31 fälligen Anspruchsgebühren nicht entrichtet, so gilt dies nach der derzeitigen Regelung als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch.

Dies bedeutet, dass

- zu diesen Ansprüchen keine Recherche durchgeführt wird,
- ein Gegenstand, der ausschließlich in einem Anspruch beschrieben wird, auf den verzichtet wurde, und der nicht in der ursprünglichen Beschreibung enthalten ist, zu einem späteren Zeitpunkt nicht in einem neuen Anspruch wiedereingeführt werden kann,
- ein Gegenstand aber, der nicht nur in einem Anspruch, auf den verzichtet wurde, sondern auch in der ursprünglichen Beschreibung enthalten war, später auf der Grundlage des Inhalts dieser Beschreibung wieder in einen Anspruch aufgenommen werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, das Wort "Verzicht" durch "als nicht eingereicht" zu ersetzen, um die Folgen einer Nichtentrichtung der Anspruchsgebühren besser zu verdeutlichen.

**Ausführungsordnung
2000**

Regel 31

Gebührenpflichtige Patentansprüche

- (1) Enthält eine europäische Patentanmeldung mehr als zehn Patentansprüche, so ist für den elften und jeden weiteren Patentanspruch eine Anspruchsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Anspruchsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Einreichung des ersten Anspruchssatzes zu entrichten. Werden die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so können sie noch innerhalb eines Monats nach einer Mitteilung über die Fristversäumung entrichtet werden.
- (3) Wird eine Anspruchsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch.

Vorgeschlagene Änderung

Regel 31

Gebührenpflichtige Patentansprüche

- (1) *Unverändert*
- (2) *Unverändert*
- (3) Wird eine Anspruchsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt der entsprechende Patentanspruch **als nicht eingereicht**.

REGEL 38 - Prioritätsanspruch

Erläuterungen

Regel 38 (1) Satz 1 deckt den Fall, dass ein Staat zwar Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft ist, aber nicht der Welthandelsorganisation angehört, nicht zweifelsfrei ab; es wird vorgeschlagen, den Text insoweit klarzustellen. Der vorgeschlagene **Satz 2** stellt klar, dass Angaben, die den in Satz 1 geforderten entsprechen, auch in den Fällen zu machen sind, in denen sich der Prioritätsanspruch auf eine Anmeldung gründet, die bei einer nicht an die PVÜ oder das WTO-Abkommen gebundenen Behörde für gewerblichen Rechtsschutz eingereicht wurde, die aber nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des EPA anerkennt, dass eine erste Anmeldung beim EPA ein Prioritätsrecht unter Voraussetzungen und mit Wirkungen begründet, die denen der PVÜ vergleichbar sind.

Mit den vorgeschlagenen **Absätzen 2 und 3** der Regel 38 wird die Fristenregelung für Nachreichung und Berichtigung von Prioritätserklärungen der Regel 26*bis*.1 (a) PCT (siehe WIPO-Dokument PCT/A/34/6, Annex II, Seite 18) für Euro-Direkt-Anmeldungen mit den notwendigen terminologischen Anpassungen übernommen, um insoweit eine unterschiedliche Behandlung von Euro-PCT- und Euro-Direkt-Anmeldungen zu vermeiden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden die Nachholung der Prioritätserklärung und die Berichtigung einer abgegebenen Prioritätserklärung getrennt behandelt. Der letzte Satz der 2002 verabschiedeten Regel 38 (2) wird zu **Absatz 4**, da er sich auf Absatz 2 und 3 bezieht.

Ausführungsordnung

2000

Regel 38

Prioritätserklärung

(1) Die in Artikel 88 Absatz 1 genannte Prioritätserklärung besteht aus einer Erklärung über den Tag der früheren Anmeldung und den Staat oder das Mitglied der Welthandelsorganisation, in dem oder für den sie eingereicht worden ist, sowie aus der Angabe des Aktenzeichens.

(2) Die Prioritätserklärung soll bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung abgegeben werden. Sie kann noch innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben oder berichtigt werden. Nach Einreichung eines Antrags nach Artikel 93 Absatz 1 b) ist die Abgabe oder Berichtigung einer Prioritätserklärung jedoch nicht mehr möglich.

Vorgeschlagene Änderung

Regel 38

Prioritätserklärung

(1) Die in Artikel 88 Absatz 1 genannte Prioritätserklärung besteht aus einer Erklärung über den Tag der früheren Anmeldung und den **Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft** oder das Mitglied der Welthandelsorganisation, in dem oder für den sie eingereicht worden ist, sowie aus der Angabe des Aktenzeichens. **Im Fall des Artikels 87 Absatz 5 ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.**

(2) Die Prioritätserklärung soll bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung abgegeben werden. Sie kann noch innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben [...] werden.

(3) Die Prioritätserklärung kann innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag oder, wenn die Berichtigung zu einer Verschiebung des frühesten beanspruchten Prioritätstags führt, innerhalb von sechzehn Monaten ab dem berichtigten frühesten Prioritätstag berichtigt werden, je nachdem, welche der 16-Monatsfristen zuerst abläuft, mit der Maßgabe, dass die Berichtigung bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem der europäischen Patentanmeldung zuerkannten Anmeldetag beantragt werden kann.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderung

(3) Die Angaben der Prioritätserklärung sind in der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift zu vermerken.

(4) Nach Einreichung eines Antrags nach Artikel 93 Absatz 1 b) ist die Abgabe oder Berichtigung einer Prioritätserklärung jedoch nicht mehr möglich.

(5) *Entspricht Regel 38 (3) der Ausführungsordnung 2000*

REGEL 44a - ERWEITERTER EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Erläuterungen

Für alle europäische Patentanmeldungen und in die europäische Phase eintretenden internationalen Anmeldungen, die ab 1. Juli 2005 eingereicht werden, erstellt das EPA einen erweiterten europäischen Recherchenbericht (EESR) nach **Regel 44a**, die mit dem Beschluss CA/D 18/04 des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 2004 (ABl. EPA, 2005, 5) in die derzeit gültige Ausführungsordnung aufgenommen worden ist (siehe auch CA/PL 22/04 rev. 1, CA/138/04). Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung der Regel 44a in die Ausführungsordnung 2000 zu überführen.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderung

*Keine entsprechende Regelung in der
Ausführungsordnung 2000*

**Regel 44a
Erweiterter europäischer
Recherchenbericht**

**(1) Zusammen mit dem europäischen
Recherchenbericht ergeht eine
Stellungnahme dazu, ob die Anmeldung
und die Erfindung, die sie zum
Gegenstand hat, die Erfordernisse
dieses Übereinkommens zu erfüllen
scheinen, sofern nicht eine Mitteilung
nach Regel 51 Absatz 1 oder Absatz 3
erlassen werden kann.**

**(2) Die Stellungnahme nach Absatz 1
wird nicht zusammen mit dem
Recherchenbericht veröffentlicht.**

REGEL 51 - PRÜFUNGSVERFAHREN

Erläuterungen

Regel 51 (3) EPÜ wurde mit dem Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 19/04 vom 9. Dezember 2004 (ABI. EPA 2005, 8) in Einklang gebracht, wonach die Frist für die Entrichtung der Erteilungsgebühr und der Druckkostengebühr sowie für die Einreichung der Übersetzung der Patentansprüche nicht mehr verlängerbar ist (siehe auch CA/PL 3/04 und CA/139/04).

Dass in **Regel 51 (6) EPÜ** nur auf Absatz 5 verwiesen wird, scheint ein Schreibfehler zu sein. Außerdem fehlt derzeit eine rechtliche Grundlage für die Einforderung zusätzlicher Anspruchsgebühren, wenn auf eine Mitteilung nach Absatz 5 hin neue Ansprüche eingereicht werden, deren Zahl die ursprüngliche Zahl der Ansprüche übersteigt.

Ausführungsordnung 2000

Regel 51 Prüfungsverfahren

(1) In den Mitteilungen nach Artikel 94 Absatz 3 fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder gegebenenfalls auf, die festgestellten Mängel zu beseitigen und die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu ändern.

(2) Die Mitteilungen nach Artikel 94 Absatz 3 sind zu begründen; dabei sollen alle Gründe zusammengefaßt werden, die der Erteilung des europäischen Patents entgegenstehen.

(3) Bevor die Prüfungsabteilung die Erteilung des europäischen Patents beschließt, teilt sie dem Anmelder mit, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als zwei Monate sein und vier Monate nicht übersteigen darf, die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Die Frist wird einmal um höchstens zwei Monate verlängert, sofern der Anmelder dies vor Ablauf der Frist beantragt. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung.

Vorgeschlagene Änderung

Regel 51 Prüfungsverfahren

(1) *Unverändert*

(2) *Unverändert*

(3) Bevor die Prüfungsabteilung die Erteilung des europäischen Patents beschließt, teilt sie dem Anmelder mit, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmenden **nicht verlängerbaren** Frist, die nicht kürzer als zwei Monate sein und vier Monate nicht übersteigen darf, die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. [...] Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung.

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderung

(4) Beantragt der Anmelder innerhalb der Frist nach Absatz 3 Änderungen nach Regel 86 Absatz 3 oder die Berichtigung von Fehlern nach Regel 88, so hat er, soweit die Patentansprüche geändert oder berichtigt werden, eine Übersetzung der geänderten oder berichtigten Patentansprüche einzureichen. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten oder berichtigten Fassung.

(5) Stimmt die Prüfungsabteilung einer nach Absatz 4 beantragten Änderung oder Berichtigung nicht zu, so gibt sie, bevor sie eine Entscheidung trifft, dem Anmelder Gelegenheit, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen und von der Prüfungsabteilung für erforderlich gehaltene Änderungen und, soweit die Patentansprüche geändert werden, eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche einzureichen. Reicht der Anmelder solche Änderungen ein, so gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten Fassung. Wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so werden die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr sowie nach Absatz 6 entrichtete Anspruchsgebühren zurückerstattet.

(6) Enthält die europäische Patentanmeldung in der für die Erteilung vorgesehenen Fassung mehr als zehn Patentansprüche, so fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb der Frist nach Absatz 5 für jeden weiteren Patentanspruch Anspruchsgebühren zu entrichten, soweit diese nicht bereits nach Regel 31 oder Regel 110 entrichtet worden sind.

(4) *Unverändert*

(5) *Unverändert*

(6) Enthält die europäische Patentanmeldung in der für die Erteilung vorgesehenen Fassung mehr als zehn Patentansprüche, so fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb der Frist nach **Absatz 3 und gegebenenfalls** Absatz 5 für jeden weiteren Patentanspruch Anspruchsgebühren zu entrichten, soweit diese nicht bereits nach Regel 31 oder Regel 100 entrichtet worden sind.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderung

(7) Werden die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr oder die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet oder wird die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.	(7) <i>Unverändert</i>
(8) Werden die Benennungsgebühren nach der Mitteilung nach Absatz 3 fällig, so wird der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents erst bekanntgemacht, wenn die Benennungsgebühren entrichtet sind. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.	(8) <i>Unverändert</i>
(9) Wird eine Jahresgebühr nach der Mitteilung nach Absatz 3 und vor dem Tag der frühestmöglichen Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so wird der Hinweis erst bekanntgemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet ist. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.	(9) <i>Unverändert</i>
(10) In der Mitteilung nach Absatz 3 werden die benannten Vertragsstaaten angegeben, die eine Übersetzung nach Artikel 65 Absatz 1 verlangen.	(10) <i>Unverändert</i>
(11) In der Entscheidung, durch die das europäische Patent erteilt wird, ist die ihr zugrunde liegende Fassung der europäischen Patentanmeldung anzugeben.	(11) <i>Unverändert</i>

REGEL 54 - URKUNDE ÜBER DAS EUROPÄISCHE PATENT

Erläuterungen

Regel 54 muss an den Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 22/04 vom 9. Dezember 2004 (ABl. EPA 2005, 11) angepasst werden. Mit diesem Beschluss wurde der Präsident des Europäischen Patentamts ermächtigt, den Inhalt und die Form der Urkunde sowie die Art und Weise, wie sie übermittelt wird, zu bestimmen und festzulegen, in welchen Fällen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist (siehe auch CA/141/04 und CA/PL 26/04 rev. 1).

Ausführungsordnung 2000

Regel 54

Urkunde über das europäische Patent

(1) Sobald die europäische Patentschrift veröffentlicht worden ist, stellt das Europäische Patentamt dem Patentinhaber die Urkunde über das europäische Patent aus, der als Anlage die Patentschrift beigelegt ist und die bescheinigt, daß das Patent für die in der Patentschrift beschriebene Erfindung der in der Urkunde genannten Person für die in der Patentschrift bezeichneten Vertragsstaaten erteilt worden ist.

(2) Der Patentinhaber kann verlangen, daß ihm gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Ausfertigungen der Urkunde über das europäische Patent ausgestellt werden.

Vorgeschlagene Änderung

Regel 54

Urkunde über das europäische Patent

Sobald die europäische Patentschrift veröffentlicht worden ist, stellt das Europäische Patentamt dem Patentinhaber die Urkunde über das europäische Patent aus.
Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt den Inhalt und die Form der Urkunde sowie die Art und Weise, wie sie übermittelt wird, und legt fest, in welchen Fällen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.

(2) *Gestrichen*

REGEL 85 - VERLÄNGERUNG VON FRISTEN

Erläuterungen

Absatz 1

Es wird vorgeschlagen, in der französischen Fassung den Begriff "*pièce*" durch "*document*" zu ersetzen, das eine neutralere und allgemeinere Bedeutung hat. In der englischen Version wird "*document*" verwendet; der deutsche Begriff "*Schriftstück*" könnte durch "*Dokument*" ersetzt werden.

In der heutigen Zeit ist die Bedeutung des Begriffs "*gewöhnliche Postsendungen*" nicht klar. Wenn "*gewöhnliche Postsendungen*" "*Sendungen auf dem Postweg*" bedeutet, erscheint diese Terminologie restriktiv und nicht an die Entwicklung der modernen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung angepasst. Es wird daher vorgeschlagen, diese Terminologie weiter zu fassen und nur den Begriff "*Post*" zu verwenden.

Absatz 2

Man sollte die Bedeutung der Begriffe "*Unterbrechung*" und "*Störung*" hinterfragen und überlegen, ob es nicht sinnvoller wäre, sich auf einen einzigen Terminus zu beschränken. Eine Unterbrechung verursacht zwangsläufig eine Störung, während eine Störung nicht zwingend eine Unterbrechung impliziert. In Anbetracht der modernen technischen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung dürfte es heutzutage recht unwahrscheinlich sein, dass die Postzustellung vollständig unterbrochen ist, gestört sein kann sie aber auf jeden Fall. Daher wird vorgeschlagen, ausschließlich den Begriff "*Störung*" zu verwenden.

Ferner wird vorgeschlagen, den Bereich, auf den der Begriff "*Störung*" anwendbar ist - derzeit nur der Postdienst -, auf andere technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung auszudehnen, die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts anerkannt werden.

Schließlich wird vorgeschlagen, in einer nicht erschöpfenden Liste die Gründe aufzuzählen, aus denen die Postzustellung gestört war. Dies ermöglicht es zum einen näher auszuführen, was in Absatz 1 angekündigt ist: "*aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen*"; in der derzeitigen Fassung wird nämlich in Absatz 2 gar kein Grund genannt. Dieser Absatz 2 steht dann mit Absatz 1 im Einklang. Zum anderen ermöglicht es diese Änderung, in Absatz 2 einige Gründe zusammenzufassen, die eine Störung verursacht haben.

Absatz 4

Neben der vorstehend vorgeschlagenen Änderung wird ferner angeregt, die Formulierung des letzten Satzes von Absatz 4 an den letzten Satz von Absatz 2 "*die Dauer der Störung*" anzupassen.

Ausführungsordnung 2000

Regel 85

Verlängerung von Fristen

(1) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem eine der Annahmestellen des Europäischen Patentamts nach Regel 24 Absatz 1 zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist oder an dem gewöhnliche Postsendungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen dort nicht zugestellt werden, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet sind und an dem gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

(2) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem die Postzustellung in einem Vertragsstaat oder zwischen einem Vertragsstaat und dem Europäischen Patentamt allgemein unterbrochen oder im Anschluß an eine solche Unterbrechung gestört ist, so erstreckt sich die Frist für Beteiligte, die in diesem Staat ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder einen Vertreter mit Geschäfts-sitz in diesem Staat bestellt haben, auf den ersten Tag nach Beendigung der Unterbrechung oder Störung. Satz 1 ist auf die in Regel 25a Absatz 2 genannte Frist entsprechend anzuwenden. Ist der betreffende Staat der Sitzstaat des Europäischen Patentamts, so gilt diese Vorschrift für alle Beteiligten. Die Dauer der Unterbrechung oder Störung der Postzustellung wird in einer Mitteilung des Präsidenten des Europäischen Patentamts bekanntgegeben.

Vorgeschlagene Änderung

Regel 85

Verlängerung von Fristen

(1) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem eine der Annahmestellen des Europäischen Patentamts nach Regel 24 Absatz 1 zur Entgegennahme von **Doku-menten** nicht geöffnet ist oder an dem **die Post** aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen dort nicht zugestellt wird, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von **Doku-menten** geöffnet sind und an dem **die Post** zugestellt wird.

(2) Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem die Zustellung oder **Übermittlung** der Post **oder andere vom Präsidenten des Europäischen Patentamts anerkannte technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung** in einem Vertragsstaat oder zwischen einem Vertragsstaat und dem Europäischen Patentamt **als Folge eines Streiks, einer technischen Panne, einer Störung der öffentlichen Ordnung, eines Kriegs, einer Revolution, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ursachen gestört waren**, so erstreckt sich die Frist für Beteiligte, die in diesem Staat ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder einen Vertreter mit Geschäfts-sitz in diesem Staat bestellt haben, auf den ersten Tag nach Beendigung der [...] Störung. Satz 1 ist auf die in Regel 25a Absatz 2 genannte Frist entsprechend anzuwenden. Ist der betreffende Staat der Sitzstaat des Europäischen Patentamts, so gilt diese Vorschrift für alle Beteiligten. Die Dauer der [...] Störung wird in einer Mitteilung des Präsidenten des Europäischen Patentamts bekannt gegeben.

Absatz 5

Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut dieser Bestimmung zu vereinfachen. Erstens werden die Gründe der Störung in Absatz 2 überführt. Zweitens wird vorgeschlagen, den zu restriktiven Begriff *"der Postdienst"* durch *"der Dienst für die Zustellung oder Übermittlung der Post oder andere vom Präsidenten des Europäischen Patentamts anerkannte technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung"* zu ersetzen. In der französischen Fassung wird der Begriff *"expédition postale"* durch *"expédition du courrier"* ersetzt. Drittens wird der letzte Satz redaktionell geringfügig geändert.

Ausführungsordnung 2000

Vorgeschlagene Änderung

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Handlungen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 75 Absätze 1 b) oder 2 b) vorgenommen werden.

(4) Ist der ordnungsgemäße Dienstbetrieb des Europäischen Patentamts durch ein außerordentliches Ereignis, zum Beispiel eine Naturkatastrophe oder einen Streik, unterbrochen oder gestört und verzögern sich dadurch amtliche Mitteilungen über den Ablauf von Fristen, so können die innerhalb dieser Fristen vorzunehmenden Handlungen noch innerhalb eines Monats nach der verzögerten Mitteilung vorgenommen werden. Der Beginn und das Ende einer solchen Unterbrechung oder Störung werden vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bekanntgemacht.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Beweis angeboten werden, daß an einem der letzten zehn Tage vor Ablauf einer Frist der Postdienst als Folge eines Kriegs, einer Revolution, einer Störung der öffentlichen Ordnung, eines Streiks, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ursachen an dem Sitz oder Wohnsitz, dem Ort der Geschäftstätigkeit oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beteiligten oder seines Vertreters unterbrochen oder im Anschluß an eine solche Unterbrechung gestört war. Sind solche Umstände dem Europäischen Patentamt nachgewiesen worden, so gilt ein verspätet eingegangenes Schriftstück als rechtzeitig eingegangen, sofern der Versand innerhalb von fünf Tagen nach der Wiederherstellung des Postdiensts vorgenommen wurde.

(3) *Unverändert*

(4) Ist der ordnungsgemäße Dienstbetrieb des Europäischen Patentamts durch ein außerordentliches Ereignis **im Sinne von Absatz 2 gestört** und verzögern sich dadurch amtliche Mitteilungen über den Ablauf von Fristen, so können die innerhalb dieser Fristen vorzunehmenden Handlungen noch innerhalb eines Monats nach der verzögerten Mitteilung vorgenommen werden. **Die Dauer dieser Störung wird** vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bekannt gemacht.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 **kann jeder Beteiligte nachweisen**, dass an einem der letzten zehn Tage vor Ablauf einer Frist der **Dienst für die Zustellung oder Übermittlung der Post oder andere vom Präsidenten des Europäischen Patentamts anerkannte technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung** an dem Sitz oder Wohnsitz, dem Ort der Geschäftstätigkeit oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beteiligten oder seines Vertreters **im Sinne von Absatz 2 gestört** war. **Ist dieser Nachweis für das Europäische Patentamt überzeugend**, so gilt ein verspätet eingegangenes **Dokument** als rechtzeitig eingegangen, sofern der Versand innerhalb von fünf Tagen nach **Ende der Störung** vorgenommen wurde.

REGEL 92 - EINTRAGUNGEN IN DAS EUROPÄISCHE PATENTREGISTER

Erläuterungen

Im EPÜ 2000 werden zwei neue Verfahren eingeführt, die im Europäischen Patentregister eingetragen werden müssen: der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf eines europäischen Patents (Artikel 105a bis c) und der Antrag auf Überprüfung durch die Große Beschwerdekammer (Artikel 112a).

In **Regel 92** betreffend die Eintragungen in das Europäische Patentregister sind daher ein **neuer Buchstabe x** für Tag und Art der Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents und ein **neuer Buchstabe y** für Tag und Art der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über den Antrag auf Überprüfung vorgesehen.

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderung

Regel 92

Eintragungen in das Europäische
Patentregister

Regel 92

Eintragungen in das Europäische
Patentregister

(1) Im Europäischen Patentregister
werden folgende Angaben eingetragen:

(1) *Unverändert*

a) Nummer der europäischen Patent-
anmeldung;

a) *Unverändert*

b) Anmeldetag der Anmeldung;

b) *Unverändert*

c) Bezeichnung der Erfindung;

c) *Unverändert*

d) Symbole der Klassifikation der
Anmeldung;

d) *Unverändert*

e) die benannten Vertragsstaaten;

e) *Unverändert*

f) Angaben zur Person des Anmelders
oder Patentinhabers nach Maßgabe der
Regel 26 Absatz 2 c);

f) *Unverändert*

g) Name, Vornamen und Anschrift des
vom Anmelder oder Patentinhaber
genannten Erfinders, sofern er nicht nach
Regel 18 Absatz 1 auf das Recht verzichtet
hat, als Erfinder bekanntgemacht zu
werden;

g) *Unverändert*

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderung

h) Angaben zur Person des Vertreters des Anmelders oder Patentinhabers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 d); im Fall mehrerer Vertreter nur die Angaben zur Person des zuerst genannten Vertreters, gefolgt von den Worten, "und Partner" sowie im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern nach Regel 101 Absatz 9 nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses;	h) <i>Unverändert</i>
i) Prioritätsangaben (Tag, Staat und Aktenzeichen der früheren Anmeldung);	i) <i>Unverändert</i>
j) im Fall der Teilung der europäischen Patentanmeldung die Nummern aller Teilanmeldungen;	j) <i>Unverändert</i>
k) bei Teilanmeldungen oder nach Artikel 61 Absatz 1 b) eingereichten neuen Anmeldungen die unter den Buchstaben a, b und i vorgesehenen Angaben für die frühere europäische Patentanmeldung;	k) <i>Unverändert</i>
l) Tag der Veröffentlichung der Anmeldung und gegebenenfalls Tag der gesonderten Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts;	l) <i>Unverändert</i>
m) Tag der Stellung eines Prüfungsantrags;	m) <i>Unverändert</i>
n) Tag, an dem die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt;	n) <i>Unverändert</i>

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderung

o) Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents;	o) <i>Unverändert</i>
p) Tag des Erlöschens des europäischen Patents in einem Vertragsstaat während der Einspruchsfrist und gegebenenfalls bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Einspruch;	p) <i>Unverändert</i>
q) Tag der Einlegung des Einspruchs;	q) <i>Unverändert</i>
r) Tag und Art der Entscheidung über den Einspruch;	r) <i>Unverändert</i>
s) Tag der Aussetzung und der Fortsetzung des Verfahrens im Fall der Regeln 13 und 56a;	s) <i>Unverändert</i>
t) Tag der Unterbrechung und der Wiederaufnahme des Verfahrens im Fall der Regel 90;	t) <i>Unverändert</i>
u) Tag der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sofern eine Eintragung nach den Buchstaben n oder r erfolgt ist;	u) <i>Unverändert</i>
v) die Einreichung eines Umwandlungsantrags nach Artikel 135 Absatz 3 ;	v) <i>Unverändert</i>
w) Rechte an der Anmeldung oder am europäischen Patent und Rechte an diesen Rechten, soweit ihre Eintragung in dieser Ausführungsordnung vorgesehen ist.	w) <i>Unverändert</i>

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderung

x) bis y) *Keine entsprechende Regelung in der Ausführungsordnung 2000*

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß in das Europäische Patentregister andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben eingetragen werden.

x) Tag und Art der Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents;

y) Tag und Art der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über den Antrag auf Überprüfung.

(2) *Unverändert*

REGEL 101 - VOLLMACHT

Erläuterungen

Regel 101 (4)

Hier gilt es, einen redaktionellen Irrtum zu berichtigen, indem der falsche deutsche Wortlaut von **Regel 101 (4)** durch einen Text ersetzt wird, der der englischen und der französischen Fassung entspricht (s. vorbereitendes Dokument CA/PL 5/02 rev. 2). Die englische und die französische Fassung brauchen nicht geändert zu werden.

**Ausführungsordnung
2000**

**Regel 101
Vollmacht**

- (1) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welchen Fällen die Vertreter vor dem Europäischen Patentamt eine unterzeichnete Vollmacht einzureichen haben.
- (2) Versäumt es ein Vertreter, eine solche Vollmacht einzureichen, so fordert ihn das Europäische Patentamt auf, dies innerhalb einer zu bestimmenden Frist nachzuholen. Die Vollmacht kann sich auf eine oder mehrere europäische Patentanmeldungen oder europäische Patente erstrecken und ist in der entsprechenden Stückzahl einzureichen.
- (3) Ist den Erfordernissen des Artikels 133 Absatz 2 nicht entsprochen, so wird für die Bestellung eines Vertreters und die Einreichung der Vollmacht dieselbe Frist gesetzt.
- (4) Wird die Vollmacht nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten unbeschadet anderer im Übereinkommen vorgesehener Rechtsfolgen die Handlungen des Vertreters mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung als nicht erfolgt.
- (5) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann Form und Inhalt
- a) einer Vollmacht, die die Vertretung von Personen im Sinn des Artikels 133 Absatz 2 betrifft, und

Vorgeschlagene Änderung

**Regel 101
Vollmacht**

- (1) *Unverändert*
- (2) *Unverändert*
- (3) *Unverändert*
- (4) **Die Beteiligten können allgemeine Vollmachten einreichen, die einen Vertreter zur Vertretung in allen ihren Patentangelegenheiten bevollmächtigen. Die allgemeine Vollmacht braucht nur in einem Stück eingereicht zu werden.**
- (5) *Unverändert*

**Ausführungsordnung
2000**

Vorgeschlagene Änderung

b) einer allgemeinen Vollmacht bestimmen.

(6) Wird eine vorgeschriebene Vollmacht nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten unbeschadet anderer in diesem Übereinkommen vorgesehener Rechtsfolgen die Handlungen des Vertreters mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung als nicht erfolgt.

(7) Die Absätze 2 und 4 sind auf den Widerruf von Vollmachten anzuwenden.

(8) Ein Vertreter gilt so lange als bevollmächtigt, bis das Erlöschen seiner Vollmacht dem Europäischen Patentamt angezeigt worden ist.

(9) Sofern die Vollmacht nichts anderes bestimmt, erlischt sie gegenüber dem Europäischen Patentamt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers.

(10) Hat ein Beteiligter mehrere Vertreter bestellt, so sind diese ungeachtet einer abweichenden Bestimmung in der Anzeige über ihre Bestellung oder in der Vollmacht berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln zu handeln.

(11) Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern gilt als Bevollmächtigung für jeden Vertreter, der den Nachweis erbringt, daß er in diesem Zusammenschluß tätig ist.

(7) *Unverändert*

(8) *Unverändert*

(9) *Unverändert*

(10) *Unverändert*

(11) *Unverändert*

REGEL 110 - GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Erläuterungen

Siehe die Erläuterungen zu Regel 31.

Ausführungsordnung 2000

Regel 110

Gebührenpflichtige Patentansprüche

- (1) Enthalten die Anmeldeunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind, mehr als zehn Ansprüche, so ist für den elften und jeden weiteren Anspruch innerhalb der Frist nach Regel 107 Absatz 1 eine Anspruchsgebühr zu entrichten.

- (2) Werden die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so können sie noch innerhalb eines Monats nach einer Mitteilung über die Fristversäumung entrichtet werden. Werden innerhalb dieser Frist geänderte Ansprüche eingereicht, so werden die Anspruchsgebühren auf der Grundlage der geänderten Ansprüche berechnet.

- (3) Anspruchsgebühren, die innerhalb der Frist nach Absatz 1 entrichtet werden und die nach Absatz 2 Satz 2 fälligen Gebühren übersteigen, werden zurück-erstattet.

- (4) Wird eine Anspruchsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch.

Vorgeschlagene Änderung

Regel 110

Gebührenpflichtige Patentansprüche

- (1) *Unverändert*

- (2) *Unverändert*

- (3) *Unverändert*

- (4) Wird eine Anspruchsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt der entsprechende Patentanspruch **als nicht eingereicht**.

TEIL II

Entwurf

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
vom [Datum des Beschlusses]
zur Änderung der Ausführungsordnung zum
Europäischen Patentübereinkommen 2000

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,

gestützt auf die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29. November 2000 (Revisionsakte, MR/3/00 rev. 1) und den Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. Juni 2001 zur Annahme der Neufassung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ 2000),

gestützt auf den Beschluss des Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2002 zur Annahme der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000,

in der Erwägung, dass Änderungen der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 in der Fassung vom 12. Dezember 2002 im Lichte der jüngsten Entwicklungen notwendig und sinnvoll sind,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

nach Stellungnahme des Ausschusses "Patentrecht",

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 erhält die im Anhang zu diesem Beschluss wiedergegebene Fassung.

Artikel 2

Die Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 ist auf alle dem EPÜ 2000 unterliegenden europäischen Patentanmeldungen, europäischen Patente, Entscheidungen von Organen des Europäischen Patentamts und internationalen Anmeldungen anzuwenden. Regel 44a ist jedoch nur auf europäische Patentanmeldungen und in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldungen, die ab dem 1. Juli 2005 eingereicht werden, anzuwenden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt mit Inkrafttreten der revidierten Fassung des Europäischen Patentübereinkommens nach Artikel 8 der Revisionsakte in Kraft und ändert die mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2002 angenommene Ausführungsordnung.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Roland GROSSENBACHER

ANHANG 1

Ausführungsordnung zum EPÜ 2000